

Anmeldeheft



Verein von, mit und für Familien Seit 1991

Familienzentrum Spatzennest e.V.
Wilhelmstraße 6, 88069 Tettnang
e-mail@spatzennest-tettnang.de

07542-980 630-30

Stand: 31.03.2021

Bürozeiten:
Montag & Donnerstag
09-12Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Bodensee
IBAN: DE 3069 0500 0100 2080 8903
BIC: SOLADES1KNZ

Inhaltsverzeichnis

INFORMATIONEN

1. Elternbrief - Herzlich willkommen.....	2
2. Vereinsordnung.....	2
3. Veranstaltungskalender Bitte immer die Aktuellen Aushänge beachten!.....	2
4. Gruppen - Monatsbeiträge - Öffnungszeiten.....	3
5. Vereinsmitgliedschaft.....	3
6. Schließungstage und Ferien.....	3
7. Bastelgeld.....	3
8. Bescheinigung.....	3
9. Was tun im Krankheitsfall?.....	4
10. Was benötigt ihr Kind für den Besuch.....	4

DOKUMENTE

1. Betreuungsvertrag.....	5
2. Einverständniserklärung zur Abholung.....	5
3. SEPA-Lastschriftmandat**.....	6
4. Kündigung.....	6
5. Einwilligungserklärung ➔ Verschwiegenheitsklausel.....	7
6. Einwilligungserklärung ➔ Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation....	8
7. Einwilligungserklärung..... ➔ Interne Veröffentlichung sowie Veröffentlichung in örtlichen Druckmedien.....	9
8. Datenschutz.....	10
9. Gemeinsam vor Infektionen Schützen..... ➔ Tabelle 1 - 3.....	11

1. Elternbrief - Herzlich willkommen

Sie haben sich entschieden, mit Ihrem Kind in unseren Verein zu kommen und unsere Angebote der betreuten Spielgruppen zu nutzen.

Wir möchten Kindern ab dem 18. Lebensmonat bis zum Start in den Kindergarten die Möglichkeit geben, gemeinsam mit gleichaltrigen Spielkameraden soziales Verhalten zu erlernen und das Wichtigste im Leben eines Kindes zu tun: **Spielen**.

Die Kinder erfahren bei uns Geborgenheit, feste Abläufe, feste Gruppen.

Das pädagogische Konzept der Spielgruppen sieht (regelmäßige) Elterndienste vor. Die Kinder werden in einigen Gruppen mit wechselnden Elternteilen betreut. Zu den Elterndiensten gehören auch die Begleitung durch Eltern bei Ausflügen und besonderen Projekten, aber auch die **Unterstützung der Mitarbeiter*innen in Randzeiten / in Notfällen**.

Als ehrenamtliche Aufsichtführende sind die Eltern haftpflichtversichert, der Unfallversicherungsschutz für die betreuten Kinder besteht auch bei Aufsicht durch einen Elterndienst in der Kita.

Mit ihrer Unterschrift unter den Betreuungsvertrag bestätigen die Eltern, die Regelungen zum Elterndienst zur Kenntnis genommen zu haben.

Falls Sie Fragen zum Thema Erziehung haben, können Sie sich jederzeit an Ihre*n Erzieher*in wenden.

Wir wünschen Ihrem Kind und Ihnen eine gute Zeit bei uns!

2. Vereinsordnung

Der Verein wurde im Jahr 1991 für und von Familien gegründet und besteht seither aus einem ehrenamtlichen Vorstandschef, den Erzieher*innen, einer Bürokraft und den Vereinsmitgliedern.

Unsere Kooperationspartner sind die Stadt Tettnang und der Familientreff des Jugendamtes Bodenseekreis.

Durch die Anmeldung Ihres Kindes erwerben Sie die **aktive Mitgliedschaft im Verein**.

Das Spatzennest kann nur durch viel ehrenamtliche Tätigkeit existieren, da die finanziellen Mittel des Vereins sehr begrenzt sind. Hier ist Ihre Mitarbeit als Eltern unabdingbar.

Dies sieht Arbeitseinsätze innerhalb eines Schuljahres vor. Jedes Mitglied oder deren Angehörige muss aktiv bei Veranstaltungen mithelfen.

Wenn diese Dienste nicht innerhalb eines Kindergartenjahres (von Sommerferien bis Sommerferien) erfolgen, wird ein **"Entgelt"** in Höhe eines Gruppenbeitrages erhoben.

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Erzieher*innen oder an unser Büro.

Wir freuen uns auf ein soziales und gutes Miteinander!

Es braucht engagierte, motivierte und fürsorgliche Menschen, die sich für das Wohl der Kinder und Familien einsetzen wollen und auch tun.

Unser Verein wird durch eine ehrenamtlichen Vorstandschef (1 Vorstandspräsident*in/ 2 Vorstandspräsident*in) als Träger geleitet.

Ohne ehrenamtlichen Vorstände kann der Verein laut Vereinsrecht nur noch 3 Monate aufrechterhalten werden.

Können bei Neuwahlen keine Bewerber für den Vorstandsposten gefunden werden, muss der Verein aufgelöst werden.

3. Veranstaltungskalender

Bitte immer die aktuellen Aushänge beachten!

Monat	Was?
Januar	Vorbereitungen für die Fasnet
Februar	Kinderfasnet -> Wir laufen mit Euch gemeinsam beim Kinderumzug
März	Mitgliederversammlung
April	Kuchenverkauf
Mai	Sommerfest vom Kinderhaus, Familientreff und Spatzennest
Juni	Kuchenverkauf
Juli	Montfortfest - Stadt Tettnang, Wir laufen mit Euch gemeinsam in unseren Marienkäferkostümen (Kinder)
August	letzte Tag vor der Sommerpause ist großer Putztag mit anschließendem Beieinander-Hocken
September	Ankommen nach dem Sommer
Oktober	Kuchenverkauf
November	St. Martinsfest für und mit der ganzen Familie
Dezember	Weihnachtszeit

4. Gruppen - Monatsbeiträge - Öffnungszeiten

<input type="checkbox"/>	Bärendruppe	80,00 €	Montag / Mittwoch / Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
<input type="checkbox"/>	Schmetterlingsgruppe	80,00 €	Montag / Mittwoch / Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
<input type="checkbox"/>	Mäusegruppe + Elterndienste	45,00 €	Dienstag / Donnerstag 8:30 bis 12:00 Uhr
<input type="checkbox"/>	Zwergengruppe + Elterndienste	45,00 €	Dienstag / Donnerstag 8:30 bis 12:00 Uhr

- Der Einzug des **Gruppenbeitrages**** erfolgt zum Monatsende.
- Ausgenommen hiervon ist der August, dieser ist beitragsfrei.

5. Vereinsmitgliedschaft

<input type="checkbox"/>	aktives Mitglied	35,00 € pro Jahr	(zwingend erforderlich bei Kinderbetreuung)
<input type="checkbox"/>	passives Mitglied	20,00 € pro Jahr	(zur finanziellen Förderung des Vereins oder bei Nichtkündigung nach Austritt aus der Betreuung)
<input type="checkbox"/>	Mitgliedschaft besteht bereits		

- Der Einzug des **Mitgliedsbeitrages**** erfolgt jährlich zum **31. März** bzw. einmalig bei Eintritt nach diesem Termin.

6. Schließungstage und Ferien

Unseren [Ferienplan](#), sowie unsere Pädagogischen Fachtage entnehmen sie bitte dem Aushang an den Zimmertüren der Gruppen.

7. Bastelgeld

Bei Betreuungsbeginn ist ein Beitrag für Bastelmaterial, Geburtstagsgeschenke, Abschiedsgeschenke etc. in Höhe von 11 Euro pro Kindergartenjahr (1,- Euro pro Monat) an die/ den Erzieher*in zu entrichten. Eventuell kleine Sonderbeiträge für St. Martins Laterne oder Osternest könnten noch auf Sie zukommen.

8. Bescheinigung

Gemäß der Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach **§ 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)** und die ärztliche Impfberatung nach **§ 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes** muss jedes Kind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

- Die Vorlage für diese **Bescheinigung** werden Ihnen mit der gültigen **Eintrittsbestätigung** zugesandt und sind vor dem ersten Tag mitzubringen und vorzuweisen.

9. Was tun im Krankheitsfall?

- ➔ Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Gruppenleitung - unbeschadet sonstiger Meldepflichten - unverzüglich zu benachrichtigen.
- ➔ Weitere Infos Seite 11+12 - INFEKTIONSSCHUTZ

Wenn Ihr Kind krank ist, dann melden Sie dies bitte umgehend telefonisch an die Gruppenleiterin!

➔ 07542-980 630-30

➔ Folgende Allergien und/oder chronische Erkrankungen sind bei meinem Kind bekannt (z.B. Asthma, Bronchitis, Bienenstiche):

10. Was benötigt Ihr Kind für den Besuch

- ✓ Feste Hausschuhe - Keine Clogs!!!
- ✓ Wechselkleidung
- ✓ Vespertasche, Trinkflasche
- ✓ Buddelhose (Gefütterte Buddelhose im Winter)
- ✓ Kopfbedeckung im Sommer
- ✓ Windeln, Feuchttücher, Taschentücher
- ✓ 2 Fotos von Ihrem Kind (Portfolio + Geburtstagskalender)

Um Verwechslungen zu vermeiden, bitten wir Sie, alles mit dem Namen Ihres Kindes zu **kennzeichnen!**

Bitte überprüfen Sie regelmäßig die Wechselkleidung Ihres Kindes auf Größe und passen Sie diese den Jahreszeiten an. Überflüssige Kleidung nehmen Sie bitte wieder mit nach Hause.

1. Betreuungsvertrag

Anmeldung für die _____ -Gruppe, ab: _____

Mitglied

Name: _____

Vorname: _____

Geb.- Datum: _____

Straße: _____

Telefon: _____

PLZ Ort: _____

Email: _____

Kind 1

Kind 2 (50 % Ermäßigung- Gruppenbeitrag)

Vorname: _____

Vorname: _____

Geb.- Datum: _____

Geb.- Datum: _____

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

2. Einverständniserklärung zur Abholung

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass mein / unser Kind von den nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem / unserem Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden kann:

Name, Vorname : _____

Name, Vorname : _____

Name, Vorname : _____

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sein denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

3. SEPA-Lastschriftmandat**

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 69ZZZ00000339779

Mandatsreferenz: ist die Mitgliedsnummer

Ich/Wir ermächtige(n) das Familienzentrum Spatzennest e.V. Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Familienzentrum Spatzennest e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung

Vorname und Name (Kontoinhaber): _____

IBAN: _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

INFO**:

Schlägt die Lastschrift fehl, tragen Sie die dadurch entstehenden Kosten. Diese Kosten setzen sich zusammen aus einer pauschalierten Rücklastschriftgebühr in Höhe von **6,50 €** und je Mahnung einer pauschalierten Mahngebühr als Verzugsschaden sowie für entstandene Kosten (bspw. Post-Versand). Die Mahngebühren betragen für die erste und zweite Mahnung, nachdem wir Sie in Verzug gesetzt haben, jeweils **10,- €**. Davon unberührt bleibt Ihre Möglichkeit nachzuweisen, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Gleichzeitig behält sich das Familienzentrum Spatzennest e.V. vor, einen Ausschluss zur Gruppenbetreuung auszuführen.

Hierzu und auch bei sonstigen Rückfragen können Sie sich jederzeit an e-mail@spatzennest-tett nang.de oder telefonisch unter 07542-980630-30 an uns wenden.

Weitere Inkassogebühren können anfallen.

4. Kündigung

Diese Anmeldung gilt bis zur schriftlichen Kündigung.

Die Kündigung **der Vereinsmitgliedschaft** ist zum 31. Dezember des Kalenderjahres möglich und muss bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres eingegangen sein. Bei Vereinseintritt während des laufenden Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Gezahlte Vereinsmitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht erstattet. Die Mitgliedsbeiträge werden immer zum 31.03. laufenden Kalenderjahres eingezogen.

Die Kündigung **der Gruppenbeiträge** bei Ausscheiden aus der Betreuung muss 4 Wochen vor Monatsende schriftlich vorliegen.

Andernfalls ist der Verein berechtigt, den Beitrag für den folgenden Monat einzuziehen.

Die Kündigungsvorlage erhalten Sie im Büro, bzw. von dem/der Erzieher*in.

5. Einwilligungserklärung Verschwiegenheitsklausel

Das Konzept des Spatzennestes sieht ein Engagement der Eltern vor.

Besonders in den 2-Tagesgruppen bedeutet dies, dass Sie im Wechsel mit den anderen Eltern die Erzieher*in aktiv in der Vormittagsgestaltung unterstützen und ihr/ ihm helfend zur Hand gehen.

Die Ansprechpartner der jeweiligen Gruppen sind die Erzieher*innen, die auch die von Ihnen in der Anmeldung gemachten Daten zur Information erhalten.

Natürlich gehen unsere Erzieher*innen sensibel mit Ihren Daten um.

Durch unser Konzept können wir aber nicht vermeiden, dass dennoch Daten an Dritte (hier die mitbetreuenden Elternteile) weitergegeben werden.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung:

*Sie geben im Anmeldeformular eine Nussallergie Ihres Kindes an. Ein anderes Gruppenkind feiert Geburtstag und bringt einen Nusskuchen mit. Nun ist unser*e Erzieher*in gezwungen einzugreifen. Ein Kuchenverbot für ein Kind ohne sonstigen Grund lässt sich aber gegenüber dem mitbetreuenden Elternteil nicht erklären, ohne dass die/der Erzieher*in die entsprechende Allergie erwähnt.*

Aus diesem Grund benötigen wir Ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Diese benötigen wir von allen Personen (Papa, Oma, Opa, Tante...), die für das angemeldete Kind einen Betreuungsdienst übernehmen. Dies bedeutet, dass Sie im Rahmen Ihrer Betreuung erhaltene personenbezogene Daten verschwiegen behandeln und nicht an Dritte weitergeben.

Name, Vorname _____ Unterschrift _____

Name, Vorname _____ Unterschrift _____

Name, Vorname _____ Unterschrift _____

Mir/ Uns ist bewusst, dass das Spatzennest eine Einhaltung dieser Verpflichtung nicht überprüfen kann und somit auch keine Garantie für die nicht Weitergabe der Daten übernehmen kann.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

6. Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

In allen Gruppen des Spatzennestes werden von den Erzieher/innen **Portfolios** für die Kinder angelegt. In diesen werden besondere Ereignisse wie Ausflüge, Geburtstagsfeiern in der Gruppe, etc. festgehalten.

Entwicklungsschritte werden durch Bastelarbeiten und sofern Sie zugestimmt haben auch durch Fotos dokumentiert.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung. Fotografien werden nur weitergegeben, wenn betroffene Erziehungsberechtigte der unten aufgeführte Frage 2 zugestimmt haben.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung einer solchen Dokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

➔ 1. Ich bin/ Wir sind damit einverstanden, dass für mein(e)/unser(e) Kind

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation geführt wird (Portfolio) :

ja nein

➔ 2. Ich bin/ Wir sind damit einverstanden, dass Fotografien, auf denen mein(e)/unser(e) Kind(er) mit abgebildet sind, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden:

ja nein

Die Einwilligung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an das Büro des Spatzennestes.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

7. Einwilligungserklärung

Interne Veröffentlichung sowie Veröffentlichung in örtlichen Druckmedien

Punkt 1

Ich bin/ Wir sind damit einverstanden, dass angefertigte Fotografien, auf denen auch mein(e)/ unser(e) Kind abgebildet sind/ist, im Spatzennest (Haus Josefine Kramer) ausgelegt werden:

ja **nein** (Keine Angabe bedeutet Nein)

Punkt 2

Ich bin/ Wir sind damit einverstanden, dass im Zusammenhang von ausgewiesenen Veranstaltungen (Siehe Veranstaltungskalender)

Folgende Daten

Name Vorname Alter Gruppenbild Einzelbild

Meines/ unseres Kindes bzw. meiner/ unserer Kinder

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

In folgenden Druck- Medien

- Örtliches Amtsblatt
- Ort- und Regionalteil von Zeitungen
- Kirchengemeindeblatt/ Gemeindebrief

veröffentlicht werden dürfen.

Punkt 3

In Zeitungen und anderen genannten Druckmedien veröffentlichte Bilder und Fotos können eventuell auch im **Internet** eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

Ich bin/ Wir sind mit einer Veröffentlichung in den angekreuzten Druck- Medien auch dann einverstanden, wenn dies eine Veröffentlichung im **Internet** bedeutet:

ja **nein** (keine Angabe bedeutet Nein)

Die Einwilligung zur internen Veröffentlichung , sowie Veröffentlichung in örtlichen Druckmedien kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an das Büro des Spatzennestes.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

8. Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

8.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

8.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

8.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

8.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personen-sorgeberechtigten.

8.5 Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:

1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
2. ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
5. Angaben zu
 - a) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
 - b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - d) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben

8.6 Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

9. Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in **Tabelle 1** aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken.

Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Röteln
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Tabelle 2

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Röteln
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
- Windpocken